SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL14698.1/01

zur Lärmsituation im Bereich der Bebauungsplangebiete Nr. 4.6 und Nr. 16.6 "Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Hammer Tannen" in 49740 Haselünne

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Haselünne Rathausplatz 1 49740 Haselünne

Bearbeiter:

Christian Schmitz, B. Eng.

Datum:

31.07.2019



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

- ☐ GERÄUSCHE
- ☐ ERSCHÜTTERUNGEN
- ☐ BAUPHYSIK



Zusammenfassung

Die Stadt Haselünne plant zur planungsrechtlichen Absicherung geplanter gewerblicher Bauflächen die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Hammer Tannen durch die Bebauungsplangebiete Nr. 4.6 und Nr. 16.6 in 49740 Haselünne.

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wurde eine Geräuschemissionskontingentierung der Gewerbegebietsfläche (GE) des Bebauungsplangebietes nach DIN 45691 durchgeführt. Hierbei wurden die Emissionskontingente auf Grund der tatsächlichen Vorbelastungen (aus dem bestehenden uneingeschränkten Gewerbe- und Industriegebiet Hammer Tannen) so bemessen, dass die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionspunkten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) um mindestens 10 dB unterschreitet.

Die Emissionskontingente L_{EK} sowie die in verschiedenen Sektoren zulässigen Zusatzkontingente und die entsprechenden Sektorengrenzen sind im Bebauungsplan mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen anzugeben. Dadurch wird gewährleistet, dass im Einwirkungsbereich des Bebauungsplangebietes - bei Einhaltung der festzusetzenden Emissionskontingente L_{EK} - im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen zu erwarten sind.

Vorschläge für die textlichen Festsetzungen zur Emissionskontingentierung sind im Kapitel 3.5 aufgeführt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 7.16) bei einer Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten von Seiten des Vorhabenträgers der Verweis auf eine planübergreifende Gliederung in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Das diesbezügliche Vorgehen sollte daher vorab von der Stadt Haselünne ggf. unter Hinzuziehung eines verwaltungsrechtlichen Beistandes geklärt werden.



Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 17 Seiten und 5 Anlagen.

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Geräusche · Erschütterungen · Bauphysik Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems) Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

Lingen, den 31.07.2019 CS/LR/cs (E)

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 29b BimSchG für Geräusche und Erschütterungen (Gruppen V und VI)

geprüft durch:

ppa Dipl.-Ing. Christoph Blasius (Fachlich Verantwortlicher)

erstellt durch:

i. V. Christian Schmitz, B. Eng. (Vertretung des Fachlich Verantwortlichen)

Geschäftsleitung:



INHALTSVERZEICHNIS

1	Sit	uation und Aufgabenstellung	6
2	Ве	urteilungsgrundlagen	7
	2.1	Immissionsbereiche und Orientierungs- bzw. Richtwerte	7
	2.2	Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung	8
3	Ge	räuschkontingentierung	10
	3.1	Allgemeines zur Geräuschkontingentierung	10
	3.2	Zielwerte der Geräuschkontingentierung	10
	3.3	Bestimmung der Emissionskontingente	11
	3.4	Gewerbelärmkontingentierung des Plangebietes	11
	3.5	Empfehlung für textliche Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärmeinwirkungen	12
4	Ве	rechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur	15
5	An	lagen	17



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Immissionspunkte und -richtwerte für Gewerbelärmeinwirkungen	8
Tabelle 2	Emissionskontinente L _{EK} nach DIN 45691 [5]	12



1 Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Haselünne plant zur planungsrechtlichen Absicherung geplanter gewerblicher Bauflächen die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Hammer Tannen durch die Bebauungsplangebiete Nr. 4.6 und Nr. 16.6 in 49740 Haselünne [8]. Die Lage der geplanten Erweiterungsflächen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Im Auftrag der Stadt Haselünne ist eine Geräuschkontingentierung (schallabstrahlende Flächen mit Emissionskontingenten) für die geplanten gewerblichen Flächen der Bebauungspläne Nr. 4.6 und Nr. 16.6 durchzuführen. Durch die Festsetzung der zulässigen Schallemissionen in Form von Emissionskontingenten L_{EK} [5] in dem Bebauungsplan sollen größtmögliche Planungsfreiheiten erzielt sowie die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [1]) unter Berücksichtigung einer ggf. vorliegenden Geräuschvorbelastung an den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der Gewerbeflächen gewährleistet werden.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen.



2 Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung von Schallimmissionen im Rahmen der städtebaulichen Planung ist die Norm DIN 18005-1 [2] in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [1]) heranzuziehen. Die TA Lärm [1] bildet nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Grundlage zur Ermittlung und zur Beurteilung von Geräuschimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für gewerbliche und industrielle Anlagen. Neben dem Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen nennt die TA Lärm [1] Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der Gebietsnutzung und von der energetischen Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, die der TA Lärm [1] unterliegen, einzuhalten. Die Beurteilungszeit tags ist die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist gemäß TA Lärm [1] die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu betrachten.

Die in der TA Lärm [1] angegebenen Immissionsrichtwerte entsprechen - mit Ausnahme der Werte für Kerngebiete (MK), die nach TA Lärm [1] gleichgestellt sind mit Mischgebieten (MI) - den schalltechnischen Orientierungswerten für Industrie- und Gewerbelärm der DIN 18005-1 [3].

2.1 Immissionsbereiche und Orientierungs- bzw. Richtwerte

In dieser schalltechnischen Untersuchung werden zur Ermittlung der Emissionskontingente nach DIN 45691 [5] im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die nächstgelegenen vorhandenen Wohngebäude im Umfeld des Plangebietes betrachtet.

Die maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm [1] liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 [4]. Bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, liegen die maßgeblichen Immissionsorte an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Die im Rahmen dieser Untersuchung betrachteten Immissionspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.



Die Gebietseinstufung mit dem zugehörigen Schutzanspruch der einzelnen Immissionspunkte wurde entsprechend den Angaben des Auftraggebers [7] berücksichtigt. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind sämtliche betrachteten Immissionspunkte mit ihrer Gebietseinstufung und den zugehörigen Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm [1] aufgeführt.

 Tabelle 1
 Immissionspunkte und -richtwerte für Gewerbelärmeinwirkungen

Immissionspunkt	Gebietsnutzung	Immissionsrich	twerte in dB(A)
		tags	nachts
IP 01: Am Pallat 26	WA	55	40
IP 02: Hammer Tannen 88	WA	55	40
IP 03: Am Wall 2	MI	60	45
IP 04: Am Wall 6	MI	60	45
IP 05: Am Wall 12	MI	60	45
IP 06: Am Wall 16	MI	60	45
IP 07: Lienvolk 9A	MI	60	45

2.2 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Gemäß TA Lärm [1] ist grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Summe der Gewerbelärmeinwirkungen durch Anlagen, für die die TA Lärm [1] gilt, anzustreben.

Die Bestimmung der Lärmvorbelastung kann in der Regel entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten, da die Anlage dann im Sinne der TA Lärm [1] keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert. Immissionspunkte befinden sich im Sinne der TA Lärm [1] außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Anlage, wenn der Immissionsrichtwert anteilig um mindestens 10 dB unterschritten wird.

Im vorliegenden Fall liegen tatsächliche Geräuschvorbelastungen aus den bestehenden Gewerbebetrieben im vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiet Hammer Tannen [7] vor. Die vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen [7] sind jedoch nicht kontingentiert und eine entsprechende Vorbelastung kann lediglich abgeschätzt werden. Da die bestehenden Gebiete somit nicht eingeschränkt sind, ist davon auszugehen, dass die an den am stärksten betroffenen Immissionspunkten bereits zu einer Vollausschöpfung führen können.



Auf Grund dieser Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass an den hier betrachteten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] bzw. die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 [3] ausgeschöpft sind.

Zur Überprüfung dieses Zusammenhangs wurde eine ergänzende Berechnung durchgeführt, um nachzuweisen, ob bei Vollausschöpfung an den am stärksten betroffenen Immissionspunkten an übrigen Immissionspunkten noch Raum für weitere Zusatzbelastungen besteht. In diesem Zuge wurde für die im Lageplan der Anlage 3 gekennzeichneten Flächen des bestehenden Gewerbeund Industriegebietes eine Kontingentierung vorgenommen, deren Ergebnisse in der Anlage 4
dargestellt ist. Hierbei wird deutlich, dass bei einer uneingeschränkten Nutzung des bestehenden
Gewerbe- und Industriegebietes nahezu mit einer Vollausschöpfung sämtlicher Richtwerte im Bereich des Mischgebietes an der Straße "Am Wall" genauso wie an dem nordwestlich gelegenen
Allgemeinen Wohngebietes ausgegangen werden kann. Im Hinblick auf ein mögliches Zusatzkontingent ist ebenso mit einer Vollausschöpfung der Richtwerte an der Außenbereichsnutzung östlich
des Gebietes zu rechnen. Die Berechnungen zeigen somit, dass nicht für einzelne Teilbereiche
höhere Zusatzbelastungen ermöglicht werden können.

Daher wird die Zusatzbelastung durch die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Hammer Tannen in Abstimmung mit der Stadt Haselünne so kontingentiert, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB unterschritten werden. Damit liegen die betroffenen Immissionspunkte außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches des neuen Bebauungsplanes. Die somit hervorgerufene Zusatzbelastung kann folglich nicht zu einer relevanten Betroffenheit oder Erhöhung der vorhandenen Beurteilungspegel über die Richtwerte hinaus beitragen. Eine mögliche Einschränkung des vorhandenen und zukünftigen Betriebe innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes "Industriegebiet Hammer Tannen" [7] ist damit ausgeschlossen.



3 Geräuschkontingentierung

3.1 Allgemeines zur Geräuschkontingentierung

Nach der TA Lärm [1], die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von gewerblichen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren heranzuziehen ist, sind die Immissionsrichtwerte auf die Summe der Immissionsbeiträge von allen gewerblichen Anlagen zusammen anzuwenden, die auf einen Immissionsort einwirken.

Um zu verhindern, dass die schalltechnischen Anforderungen in der Umgebung von gewerblichen Nutzungen überschritten werden, werden heute vielfach für Industrie- und Gewerbegebiete, die keine ausreichenden Abstände von schutzbedürftigen Gebieten haben, bereits im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt. Das Emissionskontingent beschreibt die Schallleistung, die je Quadratmeter Grundfläche immissionswirksam emittiert werden darf. Diese Emissionskontingente können entweder einheitlich für ein Gebiet oder nach Teilflächen differenziert festgelegt werden.

Zur Festsetzung der Emissionskontingente L_{EK} wird nach DIN 45691 [5] die freie, ungedämpfte Schallausbreitung im Vollraum betrachtet. Somit finden Hindernisse auf dem Ausbreitungsweg wie Gebäude oder Lärmschutzanlagen bei der Festlegung der Emissionskontingente keine Berücksichtigung.

Im Rahmen künftiger Betriebsgenehmigungen wird unter Berücksichtigung der jeweils in Anspruch genommenen Fläche eine Schallausbreitungsberechnung auf der Grundlage der festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} durchgeführt, bei der ausschließlich Dämpfung durch den horizontalen Abstand zum Immissionsort mit einem Abstandsmaß D_s = 10 lg (4 π s²), s = Abstand in m, berücksichtigt wird. Bei dieser Berechnung erhält man dann das an den jeweiligen Immissionsorten in der Nachbarschaft zulässige Immissionskontingent (L_{IK} in dB(A)) für die betrachtete Gewerbefläche. Das ermittelte Immissionskontingent L_{IK} ist dann von den Beurteilungspegeln der Betriebsgeräusche - ermittelt nach den Vorgaben der TA Lärm [1] - einzuhalten.

3.2 Zielwerte der Geräuschkontingentierung

Wie in Kapitel 2.2 erläutert, sind die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 [5] auf Grund der tatsächlichen Vorbelastungen aus den bestehenden Betrieben innerhalb des vorhandenen Gerwebe- und Industriegebietes so zu bemessen, dass die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] um mindestens 10 dB unterschreitet.



Eine grafische Darstellung der vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen - inklusive Bestimmung möglicher Emissionskontingente L_{EK} - ist in den Anlagen 3 und 4 dargestellt.

3.3 Bestimmung der Emissionskontingente

Die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ nach DIN 45691 [5] sind für alle Teilflächen i als ganzzahlige Werte so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionspunkte j der Planwert $L_{Pl,j}$ durch die energetische Summe der Immissionskontingente $L_{IK,i,j}$ aller Teilflächen i überschritten wird, d. h.

$$10 \log \sum 10^{0.1(L_{EK,j}-\Delta L_{i,j})} \le L_{Pl,j}$$
 in dB

mit

 $L_{EK,i}$ \triangleq Emissionskontingent der i-ten Teilfläche in dB

 $\Delta L_{i,j} \quad \triangleq \quad \text{-10lg}(S_i \, / \, (4\pi s^2{}_{i,j})) \text{ in dB} \triangleq \text{ Differenz zwischen dem Emissionskontingent } L_{\text{EK},i} \text{ und dem Immissionskontingent } L_{\text{IK},i,j} \text{ einer Teilfläche i am Immissionsort j in dB}$ mit

S_i ≜ die Flächengröße der Teilfläche in Quadratmeter

 $s_{i,j} \triangleq \text{der horizontale Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der}$ Teilfläche in Meter

Die Berechnung der Emissions- und Immissionskontingente erfolgt mit Hilfe der Immissionsprognose-Software SoundPLAN [9].

3.4 Gewerbelärmkontingentierung des Plangebietes

Die Gewerbeflächen innerhalb der Plangebiete wird auf der Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanentwürfe [8] kontingentiert. Im Lageplan der Anlage 1 sind die Teilflächen innerhalb der Plangebiete angegeben. Hier ist auch die Lage der berücksichtigten Immissionspunkte einzusehen. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 bis 3.3 genannten Voraussetzungen werden die Gewerbegebietsflächen innerhalb des Plangebietes wie folgt kontingentiert.



Tabelle 2 Emissionskontinente L_{EK} nach DIN 45691 [5]

Teilfläche	Flächengröße	Emissionskonti	ngent L _{EK} in dB
	in m²	tags	nachts
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE1	10.291	56	41
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE2	9.696	56	41
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE3	6.596	59	44
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE4	11.698	57	42
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE5	8.142	60	45
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE1	2.948	66	51
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE2	4.725	62	47
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE3	4.252	62	47
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE4	4.422	62	47
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE5	4.226	63	48
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE6	9.346	61	46
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE7	20.553	57	42

Die detaillierten Berechnungsergebnisse sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Anlage 2 zeigen, dass anteilig durch die Emissionskontingente der geplanten Gewerbeflächen [8] an allen hier betrachteten Immissionspunkten die in Kapitel 2 und 3 erläuterten Immissionsricht- bzw. -zielwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

3.5 Empfehlung für textliche Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärmeinwirkungen

Aus den Ergebnissen dieser schalltechnischen Untersuchung ergeben sich die folgenden Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan.

"Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 je m² der Betriebsfläche weder tags (06:00 h bis 22:00 h) noch nachts (22:00 h bis 06:00 h) überschreiten.



Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)							
	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}					
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE1	56	41					
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE2	56	41					
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE3	59	44					
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE4	57	42					
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE5	60	45					
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE1	66	51					
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE2	62	47					
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE3	62	47					
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE4	62	47					
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE5	63	48					
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE6	61	46					
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE7	57	42					

<u>Richtungssektoren</u>

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A, B und C erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} der einzelnen Teilflächen um folgende Zusatzkontingente:

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent tags	Zusatzkontingent nachts
А	247,5	60,9	0	0
В	60,9	138,1	3	3
С	138,1	247,5	9	9

Der Referenzpunkt wird mit folgenden Koordinaten (UTM, ETRS89) festgelegt:

RW: 396145,18; HW: 5836120,86



Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i}$ zu ersetzen ist.

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind."

Bei Aufnahme der o. g. Formulierungen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit aus schalltechnischer Sicht keine Anhaltspunkte gegeben, dass auf Basis der zu Grunde zu legenden Regelwerke unzulässige Schallimmissionen durch das neue Plangebiet zu erwarten wären. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 7.16) bei einer Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten von Seiten des Vorhabenträgers der Verweis auf eine planübergreifende Gliederung in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Das diesbezügliche Vorgehen sollte daher vorab von der Stadt Haselünne ggf. unter Hinzuziehung eines verwaltungsrechtlichen Beistandes geklärt werden.

Die Festsetzung der Richtungssektoren und Zusatzkontingente ist im vorliegenden Fall allerdings nur dann zu empfehlen, wenn in dem Sektor B und C mit Zusatzkontingenten (siehe Anlage 2) zukünftig die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen oder das Heranrücken von schutzbedürftiger Bebauung ausgeschlossen werden kann. Anderweitig würde die Festsetzung der Zusatzkontingente solchen Entwicklungen entgegenstehen.

Wir weisen darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass Betroffene verlässlich und in zumutbarer Wiese Kenntnis von den Inhalten von DIN-Vorschriften und Richtlinien erlangen können, soweit diese Vorschriften eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist es erforderlich, dass die Stadt Haselünne die DIN-Normen und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, zur Verfügung und zur Einsicht bereithält, soweit diese nicht selbst rechtswirksam publiziert sind. Die entsprechende Einsichtsmöglichkeit ist auf der Planurkunde aufzubringen. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan zwingend erforderlich.



4 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

	Literatur	Beschreibung	Datum
[1]	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungs- vorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26. August 1998 - geänderte Fassung vom 01. Juni 2017 mit Korrektur vom 07. Juli 2017 -
[2]	DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung	Juli 2002
[3]	Beiblatt 1 zu DIN 18005-1	Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungs- werte für die städtebauliche Pla- nung	Mai 1987
[4]	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderung Teil 2: rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen	Januar 2018
[5]	DIN 45691	Geräuschkontingentierung	Dezember 2006



[6]	SoundPLAN GmbH, 71522 Backnang	Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 7.4	15.05.2018
	Zusätzliche Beurteilungs- grundlagen	Beschreibung	Datum
[7]	Stadt Haselünne, E-Mail	Bebauungsplan "Industriegebiet Hammer Tannen" und Abstim- mung Schutzanspruch der an- grenzenden Wohnbebauung und Abstimmung der Untersuchungs- grundlagen	April 2019
[8]	Stadt Haselünne, E-Mail	Vorplanung zum Bebauungsplan Nr. 16.6 "Hammer Tannen II, 1. Erweiterung" und Nr. 4.6 "Ham- mer Tannen I, 3. Erweiterung	April 2019
[9]	Ortsbesichtigung	zur Aufnahme der örtlichen und topografischen Gegebenheiten	09.04.2019

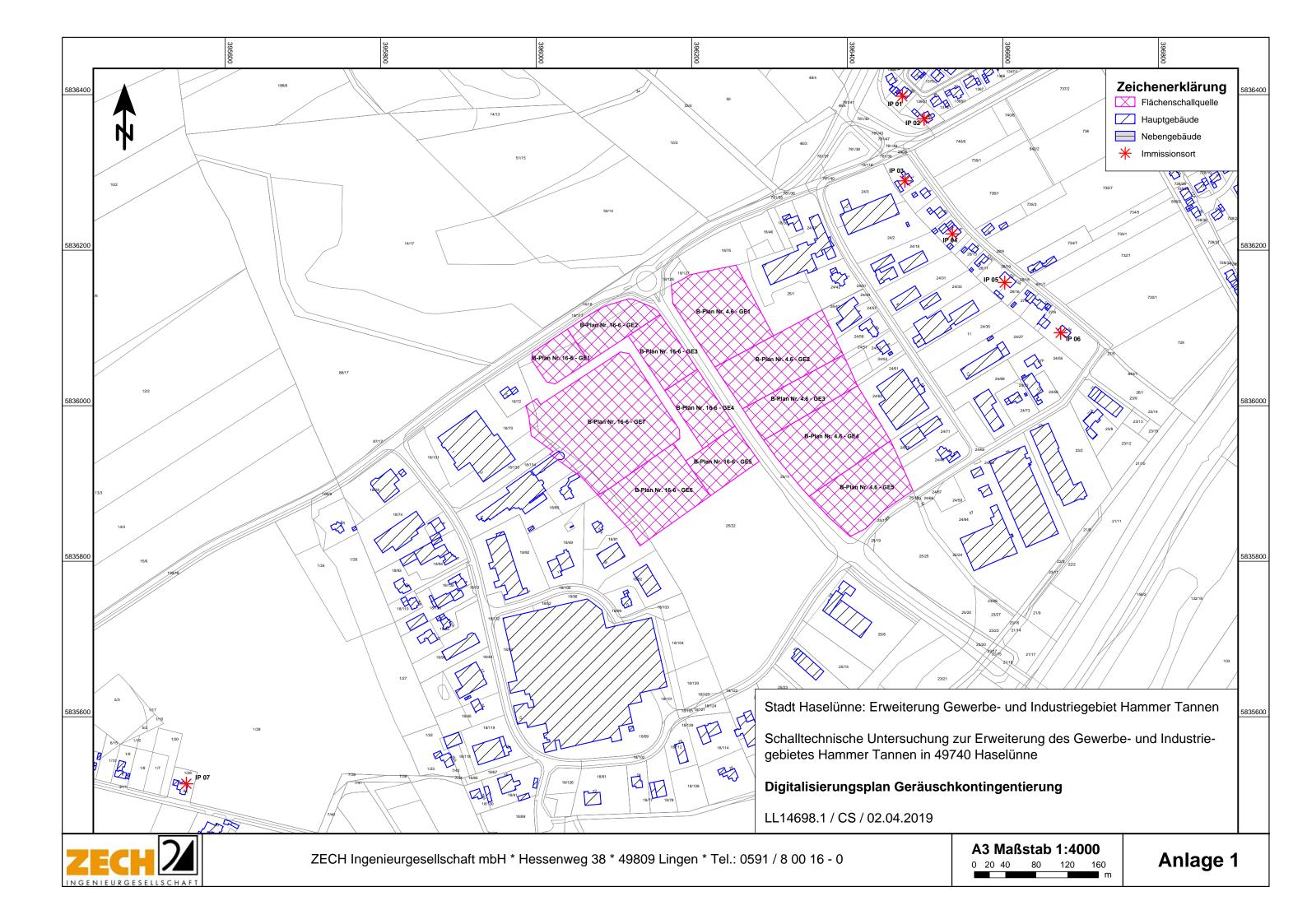


5 Anlagen

Anlage 1:	Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebietes und der Immissionspunkte
Anlage 2:	Berechnungsdatenblätter zur Emissionskontingentierung
Anlage 3:	Lageplan mit Kennzeichnung der vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen
Anlage 4:	Berechnungsdatenblätter zur Emissionskontingentierung Bestand
Anlage 5:	Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 4.6 und zum Bebauungsplan 16.6



Anlage 1: Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebietes und der Immissionspunkte





Anlage 2: Berechnungsdatenblätter zur Emissionskontingentierung



Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	1	2	3	4	5	6	7
Gesamtimmissionswert L(GI)	55,0	55,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
Planwert L(PI)	45,0	45,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0

				Teilpegel					
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	1	2	3	4	5	6	7
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE1	10291,1	56	33,9	34,0	35,9	35,2	33,9	32,3	25,9
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE2	9695,6	56	33,5	33,8	36,2	36,4	35,4	33,9	25,4
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE3	6595,8	59	34,0	34,4	36,5	37,3	36,9	35,6	26,8
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE4	11698,0	57	33,6	34,0	35,9	37,0	37,2	36,5	27,3
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE5	8141,5	60	34,0	34,4	36,1	37,3	38,0	38,0	28,6
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE1	2948,2	66	34,8	34,7	35,7	35,2	34,4	33,5	32,5
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE2	4724,8	62	34,2	34,1	35,3	34,6	33,6	32,6	29,7
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE3	4251,9	62	34,2	34,2	35,7	35,2	34,3	33,1	29,0
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE4	4421,9	62	33,9	34,0	35,6	35,5	34,9	33,9	29,2
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE5	4225,9	63	33,9	34,1	35,6	35,9	35,6	35,0	30,1
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE6	9346,0	61	34,1	34,3	35,5	35,6	35,3	34,8	32,7
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE7	20553,0	57	34,1	34,1	35,3	35,1	34,5	33,7	32,2
Immissionskontingent L(IK)		44,8	45,0	46,6	46,8	46,3	45,5	40,5	
	Unters	chreitung	0,2	0,0	3,4	3,2	3,7	4,5	9,5

1 = IP 01: Am Pallat 26

2 = IP 02: Hammer Tannen 88

3 = IP 03: Am Wall 2

4 = IP 04: Am Wall 6

5 = IP 05: Am Wall 12

6 = IP 06: Am Wall 16

7 = IP 07: Lienvolk 9A



Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	1	2	3	4	5	6	7
Gesamtimmissionswert L(GI)	40,0	40,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
Planwert L(PI)	30,0	30,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0

			Teilpegel						
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	1	2	3	4	5	6	7
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE1	10291,1	41	18,9	19,0	20,9	20,2	18,9	17,3	10,9
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE2	9695,6	41	18,5	18,8	21,2	21,4	20,4	18,9	10,4
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE3	6595,8	44	19,0	19,4	21,5	22,3	21,9	20,6	11,8
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE4	11698,0	42	18,6	19,0	20,9	22,0	22,2	21,5	12,3
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE5	8141,5	45	19,0	19,4	21,1	22,3	23,0	23,0	13,6
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE1	2948,2	51	19,8	19,7	20,7	20,2	19,4	18,5	17,5
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE2	4724,8	47	19,2	19,1	20,3	19,6	18,6	17,6	14,7
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE3	4251,9	47	19,2	19,2	20,7	20,2	19,3	18,1	14,0
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE4	4421,9	47	18,9	19,0	20,6	20,5	19,9	18,9	14,2
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE5	4225,9	48	18,9	19,1	20,6	20,9	20,6	20,0	15,1
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE6	9346,0	46	19,1	19,3	20,5	20,6	20,3	19,8	17,7
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE7	20553,0	42	19,1	19,1	20,3	20,1	19,5	18,7	17,2
lm	missionskontin	gent L(IK)	29,8	30,0	31,6	31,8	31,3	30,5	25,5
Unterschreitung			0,2	0,0	3,4	3,2	3,7	4,5	9,5

1 = IP 01: Am Pallat 26

2 = IP 02: Hammer Tannen 88

3 = IP 03: Am Wall 2

4 = IP 04: Am Wall 6

5 = IP 05: Am Wall 12

6 = IP 06: Am Wall 16

7 = IP 07: Lienvolk 9A



Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten. Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

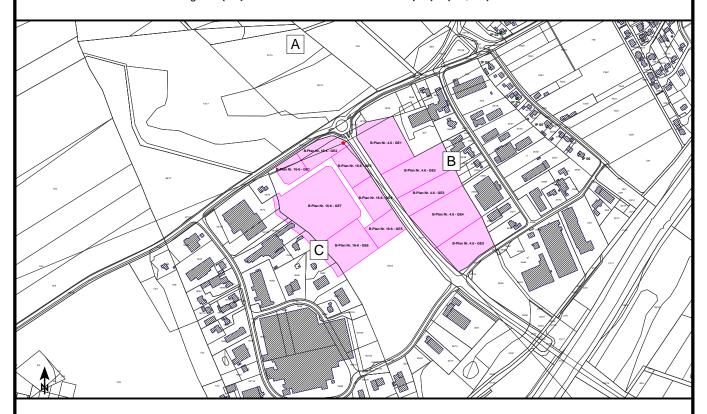
Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE1	56	41
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE2	56	41
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE3	59	44
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE4	57	42
B-Plan Nr. 4.6 - Fläche GE5	60	45
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE1	66	51
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE2	62	47
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE3	62	47
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE4	62	47
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE5	63	48
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE6	61	46
B-Plan Nr. 16.6 - Fläche GE7	57	42

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK,i durch LEK,i + LEK,zus,k zu ersetzen ist.



Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan: Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis # liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent L{EK} der einzelnen Teilflächen durch L{EK}+L{EK,zus} ersetzt werden



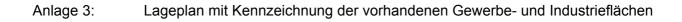
Referenzpunkt

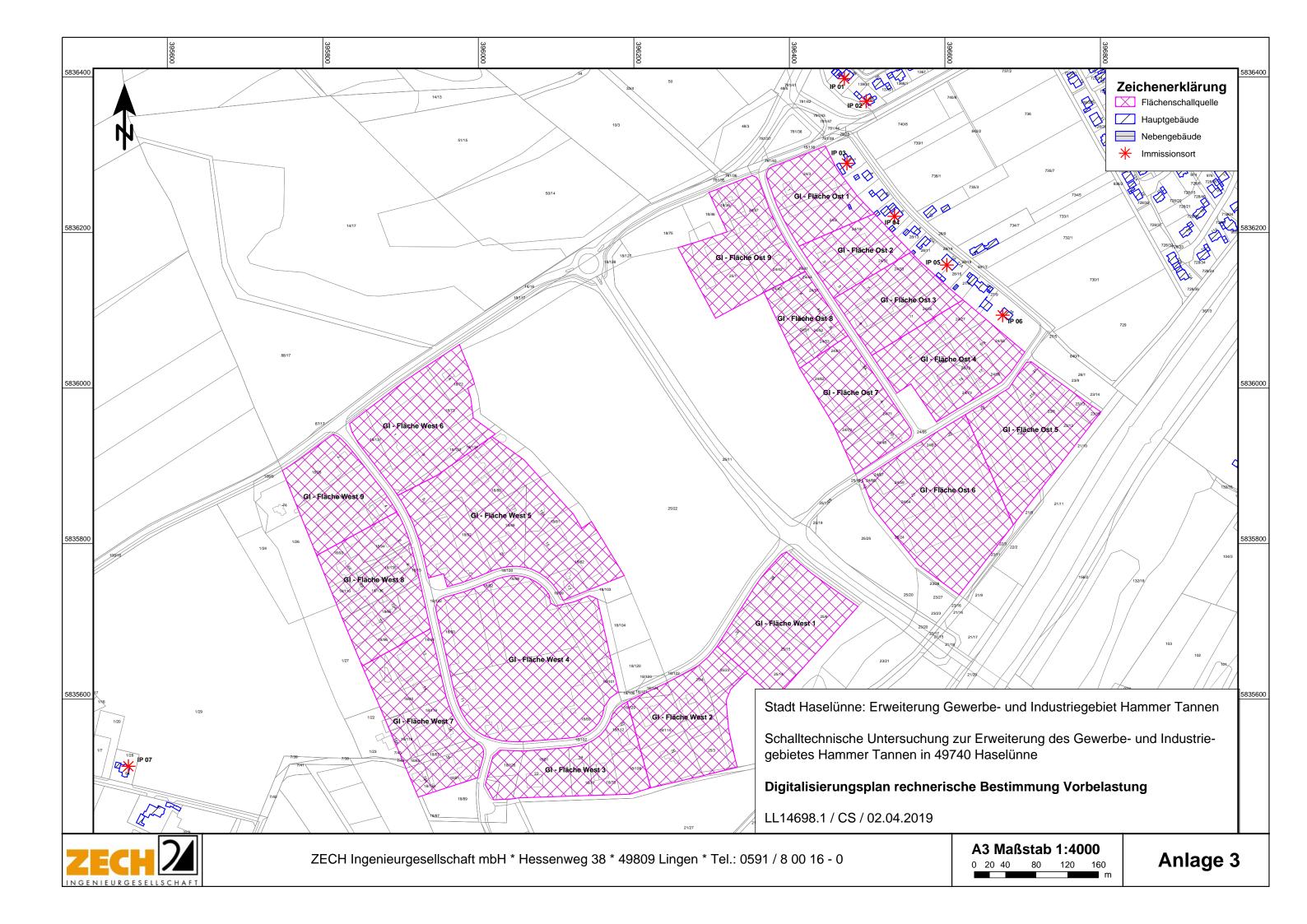
X	Y
396145,18	5836120,86

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
Α	247,5	60,9	0	0
В	60,9	138,1	3	3
С	138,1	247,5	9	9









Anlage 4: Berechnungsdatenblätter zur Emissionskontingentierung Bestand



Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	1	2	3	4	5	6	7
Gesamtimmissionswert L(GI)	55,0	55,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	55,0	55,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0

			Teilpegel						
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	1	2	3	4	5	6	7
GI - Fläche Ost 1	9930,9	60	45,4	46,4	54,7	49,8	43,6	40,0	27,8
GI - Fläche Ost 2	8035,0	60	41,0	42,2	46,9	53,4	47,2	41,9	26,9
GI - Fläche Ost 3	10999,2	62	42,1	43,1	45,9	51,0	55,5	49,3	30,2
GI - Fläche Ost 4	16253,9	62	41,4	42,3	44,1	47,3	51,9	56,5	31,7
GI - Fläche Ost 5	17827,1	62	39,3	40,0	41,1	43,3	46,1	50,3	31,7
GI - Fläche Ost 6	24905,6	65	43,1	43,6	44,9	46,7	48,5	50,2	37,2
GI - Fläche Ost 7	12373,7	64	41,6	42,2	44,3	46,3	47,4	47,0	33,5
GI - Fläche Ost 8	6905,0	64	41,6	42,2	45,2	46,6	45,6	43,3	31,0
GI - Fläche Ost 9	15255,2	63	45,9	46,1	49,3	47,9	45,5	43,1	33,6
GI - Fläche West 1	17165,2	65	39,4	39,7	40,9	41,7	42,3	42,7	37,7
GI - Fläche West 2	16736,4	67	39,7	39,9	40,8	41,3	41,7	41,9	41,1
GI - Fläche West 3	14291,0	67	38,0	38,1	38,9	39,3	39,5	39,5	42,5
GI - Fläche West 4	38061,9	70	46,2	46,3	47,2	47,4	47,4	47,3	50,4
GI - Fläche West 5	32650,7	65	42,0	42,0	43,0	43,1	42,8	42,4	44,0
GI - Fläche West 6	18782,3	65	39,9	39,8	40,7	40,4	39,8	39,2	41,5
GI - Fläche West 7	17216,6	64	35,5	35,6	36,3	36,4	36,4	36,2	43,7
GI - Fläche West 8	17140,5	64	36,4	36,4	37,1	37,1	36,8	36,5	43,5
GI - Fläche West 9	12459,1	64	35,4	35,4	36,1	35,9	35,5	35,0	41,1
	Immissionskonting	gent L(IK)	54,4	54,9	58,6	59,3	59,8	60,0	54,2
	Unters	chreitung	0,6	0,1	1,4	0,7	0,2	0,0	5,8

1 = IP 01: Am Pallat 26

2 = IP 02: Hammer Tannen 88

3 = IP 03: Am Wall 2

4 = IP 04: Am Wall 6

5 = IP 05: Am Wall 12

6 = IP 06: Am Wall 16

7 = IP 07: Lienvolk 9A



Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	1	2	3	4	5	6	7
Gesamtimmissionswert L(GI)	40,0	40,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	40,0	40,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0

			Teilpegel						
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	1	2	3	4	5	6	7
GI - Fläche Ost 1	9930,9	45	30,4	31,4	39,7	34,8	28,6	25,0	12,8
GI - Fläche Ost 2	8035,0	45	26,0	27,2	31,9	38,4	32,2	26,9	11,9
GI - Fläche Ost 3	10999,2	47	27,1	28,1	30,9	36,0	40,5	34,3	15,2
GI - Fläche Ost 4	16253,9	47	26,4	27,3	29,1	32,3	36,9	41,5	16,7
GI - Fläche Ost 5	17827,1	47	24,3	25,0	26,1	28,3	31,1	35,3	16,7
GI - Fläche Ost 6	24905,6	50	28,1	28,6	29,9	31,7	33,5	35,2	22,2
GI - Fläche Ost 7	12373,7	49	26,6	27,2	29,3	31,3	32,4	32,0	18,5
GI - Fläche Ost 8	6905,0	49	26,6	27,2	30,2	31,6	30,6	28,3	16,0
GI - Fläche Ost 9	15255,2	48	30,9	31,1	34,3	32,9	30,5	28,1	18,6
GI - Fläche West 1	17165,2	50	24,4	24,7	25,9	26,7	27,3	27,7	22,7
GI - Fläche West 2	16736,4	52	24,7	24,9	25,8	26,3	26,7	26,9	26,1
GI - Fläche West 3	14291,0	52	23,0	23,1	23,9	24,3	24,5	24,5	27,5
GI - Fläche West 4	38061,9	55	31,2	31,3	32,2	32,4	32,4	32,3	35,4
GI - Fläche West 5	32650,7	50	27,0	27,0	28,0	28,1	27,8	27,4	29,0
GI - Fläche West 6	18782,3	50	24,9	24,8	25,7	25,4	24,8	24,2	26,5
GI - Fläche West 7	17216,6	49	20,5	20,6	21,3	21,4	21,4	21,2	28,7
GI - Fläche West 8	17140,5	49	21,4	21,4	22,1	22,1	21,8	21,5	28,5
GI - Fläche West 9	12459,1	49	20,4	20,4	21,1	20,9	20,5	20,0	26,1
	Immissionskonting	gent L(IK)	39,4	39,9	43,6	44,3	44,8	45,0	39,2
	Unters	chreitung	0,6	0,1	1,4	0,7	0,2	0,0	5,8

1 = IP 01: Am Pallat 26

2 = IP 02: Hammer Tannen 88

3 = IP 03: Am Wall 2

4 = IP 04: Am Wall 6

5 = IP 05: Am Wall 12

6 = IP 06: Am Wall 16

7 = IP 07: Lienvolk 9A



Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten. Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

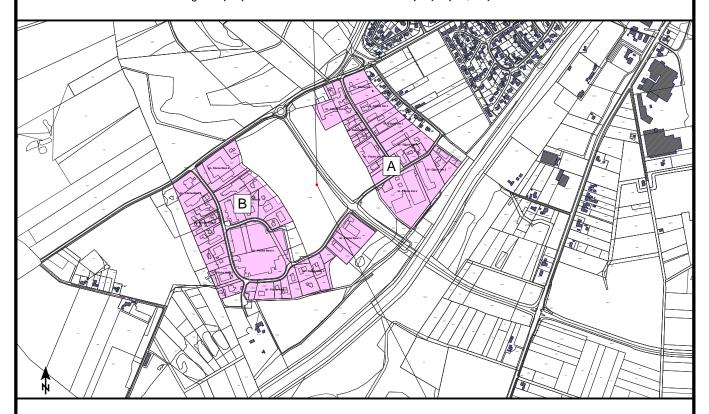
Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
GI - Fläche Ost 1	60	45
GI - Fläche Ost 2	60	45
GI - Fläche Ost 3	62	47
GI - Fläche Ost 4	62	47
GI - Fläche Ost 5	62	47
GI - Fläche Ost 6	65	50
GI - Fläche Ost 7	64	49
GI - Fläche Ost 8	64	49
GI - Fläche Ost 9	63	48
GI - Fläche West 1	65	50
GI - Fläche West 2	67	52
GI - Fläche West 3	67	52
GI - Fläche West 4	70	55
GI - Fläche West 5	65	50
GI - Fläche West 6	65	50
GI - Fläche West 7	64	49
GI - Fläche West 8	64	49
GI - Fläche West 9	64	49

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK,i durch LEK,i + LEK,zus,k zu ersetzen ist.



Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan: Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis # liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent L{EK} der einzelnen Teilflächen durch L{EK}+L{EK,zus} ersetzt werden



Referenzpunkt

X	Υ		
396274,36	5835891,02		

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
Α	358,8	152,8	0	0
В	152,8	358,8	5	5



Anlage 5: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 4.6 und zum Bebauungsplan 16.6

(Bebauungsplan Nr. 4.6 muss noch erstellt werden)

